



VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 2450/07.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5287081 - 458,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 04. August 2008

durch

den Richter am Verwaltungsgericht M ü l l e r als Einzelrichter

für Recht erkannt;

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichts kosten nicht erhoben werden.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Staatsangehörige von Nepal. Sie reiste am 15.04.2006 über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung gab sie unter anderem an, sie habe bis zu der Ausreise bei ihren Eltern auf dem Lande gelebt. Einige Monate vor der Ausreise seien dann zwei bis dreimal im Monat die Maobadi gekommen und hätten von ihr Geld verlangt. Aus Angst vor diesen Nachstellungen habe sie sich dann bei einem Onkel bzw. bei einer Schwester aufgehalten. Dort habe sie aber nicht auf Dauer bleiben können, so dass sie ausgereist sei.

Mit Bescheid vom 23.05.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab und es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 AufenthG nicht vorliegen. Die daraufhin von der Klägerin erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil vom 22.03.2007 - 7 K 2523/06.A -).

Mit Schreiben vom 12.11.2007 stellte die Klägerin einen weiteren Asylantrag. Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie nunmehr zwei Urkunden vorlegen könne, die Anfang November 2007 ausgestellt seien. Hierin werde ihr von der Polizeibehörde bestätigt, dass sie vor ihrer Flucht Probleme mit den Maobadi gehabt habe, weil diese Geld von ihr und ihren Eltern verlangt hätten. Durch diese Dokumente werde deutlich, dass die Klägerin für den Fall einer Rückkehr nach Nepal mit

schwerster Misshandlung oder sogar mit dem Tode bedroht sei. Auch ein Umzug nach Kathmandu sei für sie nicht möglich, da sie auch in dieser Stadt vor den Übergriffen von Maobadi nicht sicher sei.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 20.11.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Auch eine Abänderung des Bescheides vom 23.05.2006 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG wurde abgelehnt.

Mit ihrer Klage vom 29.11.2007 begehrt die Klägerin unter Bezugnahme auf ihr bisheriges Vorbringen weiterhin die Anerkennung als Asylberechtigte. Sie verweist insbesondere auf die von ihr vorgelegten Unterlagen und auf die innenpolitische Situation in Nepal. Sie erhielt in der mündlichen Verhandlung weitere Gelegenheit zur Begründung der Klage, insoweit wird auf das Protokoll der Sitzung vom 04.08.2008 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.11.2007 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und Abschiebungshindernisse gemäß § 60 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, auch zum Verfahren 7 K 2523/06.A, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie der Generalakten Nepal Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Anerkennung als Asylberechtigte bzw. auf Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 AufenthG. Auch bei Berücksichtigung der von ihr vorgelegten Dokumenten und ihres Vorbringens im Klageverfahren kann nicht festgestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG erfüllt sind. Es ist nämlich weiterhin nicht mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Klägerin, die nach den rechtskräftigen Feststellungen in dem Urteil vom 22.03.2007 unverfolgt aus Nepal ausgeweist ist, im Falle einer Rückkehr in ihre Heimat dort erstmals mit einer politischen oder sonstigen Verfolgung in asylrechtlich beachtlicher Weise rechnen müsste.

Soweit die Klägerin hierzu geltend macht, sie befürchte erhebliche Übergriffe durch die Maobadi allein schon deswegen, weil sie vor ihrer im Frühjahr 2006 erfolgten Ausreise aus Nepal erheblich von den Maobadi bedroht und verfolgt worden sei, kann dieses Vorbringen auch im zweiten Asylverfahren eine Anerkennung nicht rechtfertigen. Einmal abgesehen davon, dass in dem Urteil vom 22.03.2007 das Vorbringen der Klägerin insoweit für nicht glaubhaft gehalten worden ist, können nach Überzeugung des erkennenden Gerichts die nunmehr von der Klägerin vorgelegten Dokumente ebenfalls nicht glaubhaft machen, dass sie wegen der - angeblich - in der Vergangenheit erfolgten Bedrohungen und Übergriffe durch die Maobadi jetzt mit einer ernsthaften Verfolgung rechnen muss. Insoweit lassen auch die jüngsten der Kammer vorliegenden Informationen, wie sie in der Generalakte Nepal enthalten sind und wie sie z. B. in dem Urteil des VG Aachen vom 27.06.2008 - 5 K 1409/05.A - ausgewertet werden, nicht erkennen, dass die Maobadi oder sonstige Kräfte in Nepal in der von der Klägerin dargestellten Weise gegen die Bevölkerung vorgehen. Zwar ist insoweit richtig, dass es nach dem Wahlsieg der Maoisten bei der Wahl von April 2008 für einige Wochen unklar war, wie sich das Wahlergebnis auf die politische Arbeit in Nepal auswirken wird. Den vorliegenden Berichten (so z. B. in der SZ vom 31.07.2008 und vom 29.05.2008, in der FAZ vom 24.04.2008, vom 22.04.2008 und vom 10.04.2008) ist jedoch an keiner Stelle zu entnehmen, dass es auch nur im

größeren Umfang zu den behaupteten Übergriffen der Maobadi gekommen ist. Zwar räumt das erkennende Gericht der Klägerin insoweit durchaus ein, dass angesichts der innenpolitischen Verhältnisse in Nepal und insbesondere der nunmehr stärkeren Stellung der Maobadi Übergriffe wie z. B. Erpressungen o. ä. durch einzelne Maobadi nicht ausgeschlossen werden können; dies allein reicht jedoch nicht aus, um ein derartiges Verhalten von einzelnen Maobadi schon als asylrechtlich relevante Verfolgung anzusehen und noch weniger ist zu erkennen, dass die Klägerin mit der notwendigen beachtlichen Wahrscheinlichkeit - erstmals - Opfer derartiger Übergriffe werden könnte, ohne dann ausreichenden Schutz zu erhalten. Zwar verkennt auch das erkennende Gericht insoweit nicht, dass es für die Klägerin als offensichtlich alleinstehende Frau durchaus schwierig sein mag, in Nepal und insbesondere in ihrer Heimatregion ohne Angst vor Belästigungen und Übergriffen zu leben. Dass der Klägerin durch die Maobadi eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Artikel 16 GG bzw. §60 Abs. 1 AufenthG drohen könnte, ist auch bei Berücksichtigung der von ihr vorgelegten Dokumente nicht glaubhaft.

Dass sonstige Gründe die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte bzw. die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG oder auch von § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG rechtfertigen könnten, ist ebenfalls nicht glaubhaft gemacht, so dass die Klage insgesamt mit der sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG ergebenden Kostenfolge abzuweisen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen.